

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 2006

zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 5171)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/766/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sind die besonderen Bedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Manteltieren, Stachelhäutern und Meeresschnecken sowie von Fischereierzeugnissen aus Drittländern festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 97/20/EG der Kommission ⁽²⁾ wird die Liste der Drittländer erstellt, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen, und mit der Entscheidung 97/296/EG der Kommission ⁽³⁾ wird die Liste der Drittländer festgelegt, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen.
- (3) Es sollten Listen mit denjenigen Drittländern und Gebieten erstellt werden, die die Kriterien von Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfüllen und daher garantieren können, dass Muscheln, Manteltiere, Stachelhäuter und Meeresschnecken sowie Fischereierzeugnisse, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, die Hygienebedingungen zum Schutz der Verbrauchergesundheit erfüllen. Dennoch sollten Einfuhren von Adduktormuskeln von Kammuscheln, die nicht in Aquakultur gehalten werden, sofern Eingeweide und Keimdrüsen vollständig entfernt wurden, auch aus Drittländern zulässig sein, die nicht in einer solchen Liste ausgeführt sind.

- (4) Die zuständigen Behörden Australiens, Neuseelands und Uruguays haben ausreichende Garantien dafür gegeben, dass die für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken geltenden Bedingungen den in den entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften festgelegten gleichwertig sind.
- (5) Die zuständigen Behörden Armeniens, Belarus' und der Ukraine haben ausreichende Garantien gegeben, dass die für Fischereierzeugnisse geltenden Bedingungen den in den entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften festgelegten gleichwertig sind.
- (6) Die Entscheidungen 97/20/EG und 97/296/EG sollten daher aufgehoben und durch eine neue Entscheidung ersetzt werden.
- (7) Die in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Futtermittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einfuhren von Muscheln, Manteltieren, Stachelhäutern und Meeresschnecken

- (1) Die Liste der Drittländer, aus denen Muscheln, Manteltiere, Stachelhäuter und Meeresschnecken gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 eingeführt werden dürfen, ist in Anhang I der vorliegenden Entscheidung festgelegt.
- (2) Unbeschadet von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 gilt Absatz 1 nicht für die Adduktormuskeln von Kammuscheln, die nicht in Aquakultur gehalten werden, sofern Eingeweide und Keimdrüsen vollständig entfernt wurden; diese dürfen auch aus Drittländern eingeführt werden, die nicht in der in Absatz 1 genannten Liste aufgeführt sind.

Artikel 2

Einfuhren von Fischereierzeugnissen

Die Liste der Drittländer und Gebiete, aus denen Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 eingeführt werden dürfen, ist in Anhang II der vorliegenden Entscheidung festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 83).

⁽²⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 46. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/469/EG (ABl. L 163 vom 21.6.2002, S. 16).

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 14.5.1997, S. 21. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/200/EG (ABl. L 71 vom 10.3.2006, S. 50).

Artikel 3

Aufhebung

Die Entscheidungen 97/20/EG und 97/296/EG werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Entscheidungen gelten als Verweise auf die vorliegende Entscheidung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. November 2006.

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Drittländer, aus denen Einfuhren von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in jeglicher Form zum menschlichen Verzehr zulässig sind

(Länder und Gebiete gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004)

AU — AUSTRALIEN
CL — CHILE ⁽¹⁾
JM — JAMAICA ⁽²⁾
JP — JAPAN ⁽¹⁾
KR — SÜDKOREA ⁽¹⁾
MA — MAROKKO
NZ — NEUSEELAND

PE — PERU ⁽¹⁾
TH — THAILAND ⁽¹⁾
TN — TUNESIEN
TR — TÜRKEI
UY — URUGUAY
VN — VIETNAM ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nur tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.

⁽²⁾ Nur Meeresschnecken.

ANHANG II

Liste der Drittländer und Gebiete, aus denen Einfuhren von Fischereierzeugnissen in jeglicher Form zum menschlichen Verzehr zulässig sind

(Länder und Gebiete gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004)

AE — VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	GL — GRÖNLAND
AG — ANTIGUA UND BARBUDA ⁽¹⁾	GM — GAMBIA
AL — ALBANIEN	GN — GUINEA KONAKRY ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
AM — ARMENIEN ⁽²⁾	GT — GUATEMALA
AN — NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN	GY — GUYANA
AR — ARGENTINIEN	HK — HONGKONG
AU — AUSTRALIEN	HN — HONDURAS
BD — BANGLADESCH	HR — KROATIEN
BG — BULGARIEN ⁽³⁾	ID — INDONESIEN
BR — BRASILIEN	IN — INDIEN
BS — BAHAMAS	IR — IRAN
BY — BELARUS	JM — JAMAICA
BZ — BELIZE	JP — JAPAN
CA — KANADA	KE — KENIA
CH — SCHWEIZ	KR — SÜDKOREA
CI — CÔTE D'IVOIRE	KZ — KASACHSTAN
CL — CHILE	LK — SRI LANKA
CN — CHINA	MA — MAROKKO ⁽⁶⁾
CO — KOLUMBIEN	MG — MADAGASKAR
CR — COSTA RICA	MR — MAURETANIEN
CU — KUBA	MU — MAURITIUS
CV — KAP VERDE	MV — MALEDIVEN
DZ — ALGERIEN	MX — MEXIKO
EC — ECUADOR	MY — MALAYSIA
EG — ÄGYPTEN	MZ — MOSAMBIK
FK — FALKLANDINSELN	
GA — GABUN	
GD — GRENADA	
GH — GHANA	

⁽¹⁾ Nur lebende Krustazeen.⁽²⁾ Nur lebende, nicht in Aquakultur gehaltene Krebstiere.⁽³⁾ Nur anwendbar, bis dieser beitretende Staat ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist.⁽⁴⁾ Nur Fische, die keiner anderen Zubereitung oder Verarbeitung als Köpfen, Ausnehmen, Kühlen oder Tiefgefrieren unterzogen wurden.⁽⁵⁾ Die eingeschränkte Häufigkeit der physischen Kontrollen gemäß der Entscheidung 94/360/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 41) ist nicht anzuwenden.⁽⁶⁾ Verarbeitete Muscheln der Spezies *Acanthocardia tuberculatum* müssen Folgendes mitführen: a) eine zusätzliche Genuss-tauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang VI Anlage V Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 27) und b) die Ergebnisse der Analyse, mit der nachgewiesen wird, dass die Muscheln kein mit der Bioassay-Methode nachweisbares PSP (paralytic shellfish poison) enthalten.

NA — NAMIBIA	SR — SURINAM
NC — NEUKALEDONIEN	SV — EL SALVADOR
NG — NIGERIA	TH — THAILAND
NI — NICARAGUA	TN — TUNESIEN
NZ — NEUSEELAND	TR — TÜRKEI
OM — OMAN	TW — TAIWAN
PA — PANAMA	TZ — TANSANIA
PE — PERU	UA — UKRAINE
PG — PAPUA-NEUGUINEA	UG — UGANDA
PH — PHILIPPINEN	US — VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
PF — FRANZÖSISCH-POLYNESIEN	UY — URUGUAY
PM — ST. PIERRE UND MIQUELON	VE — VENEZUELA
PK — PAKISTAN	VN — VIETNAM
RO — RUMÄNIEN ⁽¹⁾	XM — MONTENEGRO ⁽²⁾
RU — RUSSLAND	XS — SERBIEN ⁽²⁾ ⁽³⁾
SA — SAUDI-ARABIEN	YE — YEMEN
SC — SEYCHELLEN	YT — MAYOTTE
SG — SINGAPUR	ZA — SÜDAFRIKA
SN — SENEGAL	ZW — SIMBABWE

⁽¹⁾ Nur anwendbar, bis dieser beitretende Staat ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist.

⁽²⁾ Nur ganze frische Meerwasserfische aus Wildfängen.

⁽³⁾ Ausschließlich Kosowo gemäß der Definition der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.